

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der PIEZOCRYST Advanced Sensorics GmbH

Ausgabe Juli 2017

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten für das Vertragsverhältnis die nachstehenden Bedingungen. Mit der Ausführung des Auftrages (erstmaliger Lieferung) gelten diese **Allgemeinen Einkaufsbedingungen** als anerkannt und der Lieferant erkennt diese auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

### 1. Bestellung

1.1 Bestellungen und Änderungen zu diesen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Falls der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung die schriftliche Auftragsbestätigung abgibt, gilt die Bestellung als bestätigt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellrevision mit seiner vorhandenen Revisionsnummer zu vergleichen. Sind die Revisionsnummern nicht identisch, ist der Lieferant verpflichtet sich vor dem Start der Fertigung bei Piezocryst zu melden und die gültige Revisionsnummer zu erfragen.

1.2 Die Weitergabe unserer Aufträge im Ganzen oder größtenteils darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns zum ersatzlosen Widerruf dieses Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

1.3 Die Abtretung von Ansprüchen sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte ist ausgeschlossen und berechtigt uns ebenfalls zum ersatzlosen Widerruf des Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

1.4 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird vom Lieferanten selbst oder einem Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, so sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Umstände sofort zu informieren.

1.5 Der Lieferant ist verpflichtet, uns Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonstige bindende Vorschriften oder aus sonstigen Gründen für notwendig oder zweckmäßig hält. Eine Vertragsauflösung bedarf der Schriftform.

### 2. Lieferung

2.1 Die angeführten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneinganges an dem benannten Bestimmungsort, ansonsten in unserem Hause. Wird die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2.2 Auch bei Akzeptierung einer Lieferterminverschiebung durch uns, behalten wir uns die Anrechnung einer Pönale von 1 % pro angefangener Woche Verzögerung (beginnend mit dem der Lieferwoche folgenden Montag), maximal jedoch 5 % des gesamten Auftragsvolumens, ausdrücklich vor. Weiters ist der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Lieferterminüberschreitungen verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel unbeschadet der in der Bestellung vorgeschriebenen Versandart zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diesen Transport gehen zu Lasten des Lieferanten.

2.3. Im Falle eines Lieferverzugs, welcher vom Lieferanten zu vertreten ist, sind wir berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss.

2.4 Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung, ausgenommen Lieferungen bis maximal 4 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin, wobei in diesen Fällen die Zahlungsfristen erst mit dem vertraglich vereinbarten Termin beginnen.

2.5 Die Lieferungen erfolgen, soweit nicht anderes vereinbart, nach DDP (Incoterms 2010) an den benannten Bestimmungsort. Die Verpackung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Verpackungsnormen- und Vorschriften so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung und effiziente PIEZOCRYST-interne Manipulation gewährleistet ist.

2.6 Die Fristenfrist für unsere Wareneingangsprüfung beträgt 60 Tage. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

2.7 Für versteckte Mängel, die bei der Abnahme oder Übernahme nicht erkennbar sind, beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt des Erkennens.

2.8 Im Falle speziell vereinbarter Lieferfreigabe durch uns, sind wir berechtigt, die Lieferfrist um bis zu 90 Tage zu verlängern. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, die Ware bis zur Lieferfreigabe durch uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren.

2.9 Wenn bei einer Lieferung Mängel festgestellt wurden, erhalten Sie in jedem Fall eine Mängelrüge. Diese ist zu prüfen. Die gesamte Lieferung geht zur Nachkontrolle retour an Sie. Die Wiederanlieferung hat binnen 3 Arbeitstagen nach Erhalt der fehlerhaften Lieferung zu erfolgen. Der Wiederanlieferungstermin ist zu bestätigen.

Das Aussortieren der mangelbehafteten Teile ist zulässig, wenn keine weiteren Produkteigenschaften geändert werden und wenn sich dadurch keine relevante Änderung der Mittelwertslagen von Nennmaßen ergibt. Die Kosten für Sortierung, Verpackung und Versand gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Lieferant ist verpflichtet eine Fehlerursachenbehebung in normgerechter Form durchzuführen und Sie uns die entsprechenden Abstellmaßnahmen in Form eines 8D Reports oder PDCA zu übermitteln. Einen ersten Zwischenstatus mit zeitlich

begrenzten Vorabmaßnahmen, wie z.B. erhöhte Kontrollen bei Ihnen etc., erwarten wir innerhalb von **drei** Arbeitstagen. Einen Abschluss der Maßnahmen erwarten wir nach zwei Wochen, spätestens nach dem Folgeauftrag oder der Nacharbeit.

### 3. Compliance, Qualität und Dokumentation

3.1 Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen Bestimmungen, den Unfallverhütungs- und Umweltvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der ÖVE/VDE-Vorschriften, der REACH Verordnung [EG] Nr. 1907/2006, der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten [EG Richtlinie 2002/95/EG], den anerkannten neuesten Regeln und Normen der Technik sowie genauestens den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen. Der Lieferant wird alle erforderlichen Datenblätter und Merkblätter übergeben und seine Lieferungen den jeweils geltenden Bestimmungen (z.B. CLP-Verordnung [EG] Nr. 1272/2008) entsprechend kennzeichnen.

3.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich, keine „Conflict Minerals“ gemäß Section 1502 des US Dodd-Frank Acts, in seinen Produkten zu verwenden. Falls in den vom Lieferanten gelieferten Waren Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten sind, muss der Lieferant auf Anfrage alle nötigen Unterlagen, die die Gesetzeskonformität der gesamten Lieferkette nachweisen, vorlegen.

3.3 In der EU ansässige Lieferanten sind verpflichtet, uns innerhalb einer Kalenderwoche nach entsprechender Aufforderung das Original der (Langzeit- bzw.) Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß Verordnung [EG] Nr. 1207/2001 in der jeweils gültigen Fassung zu übermitteln. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach oder entspricht seine Erklärung nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hält er uns für allfällige daraus resultierende nachteilige Folgen schad- und klaglos.

3.4 Der Lieferant hat ein den Forderungen der ISO 9001 entsprechendes Qualitätsmanagementsystem zu führen, sowie eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Der Lieferant hat auch für IT Sicherheit gemäß den Vorgaben von ISO 27001 und CMMI zu sorgen.

3.5 Die Piezocryst Advanced Sensorics GmbH ist nach ISO 14001, ISO 9001 zertifiziert. Die für Lieferanten zu beachtenden QES-Dokumente inkl. der aktuellen Liste von Inhaltsstoffen und Substanzen („AVL Stoffliste“), die nicht oder nur bedingt an uns geliefert werden dürfen, befinden sich auf der Internetseite [www.avl.com](http://www.avl.com) unter Company > Quality, Environment, Safety & Security > Documents. Sollten die vom Lieferanten gelieferten Waren einen der genannten Stoffe beinhalten, hat sich der Lieferant unter Angabe der jeweiligen betroffenen Substanzen an den auf der Bestellung angeführten Einkäufer zu wenden.

3.6 Jede Änderung des Produktionsprozesses, des Produktionsstandortes oder des Versandortes der Waren bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf. Kosten, die uns aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder sonst aufgrund eines vom Lieferanten veranlassten Ortswechsels entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen. Über ihm bekannte Standortverlagerungen in seiner Lieferkette oder ihm bekannte Unterauftragnehmerwechsel in der Lieferkette wird uns der Lieferant umgehend informieren.

3.7 Für Geräte, Instrumente, Anlagenteile bzw. Anlagen sind vollständige Wartungs-, Bedienungs- und Serviceanleitungen ohne gesonderte Verschreibung und ohne Mehrkosten in elektronischer Form und / oder als Hardcopy mitzuliefern.

3.8 Im Rahmen seiner Warnpflicht gemäß § 1168 a ABGB hat der Lieferant insbesondere den auf der entsprechenden Bestellung angeführten Verantwortlichen unserer Einkaufsabteilung rechtzeitig und vollständig schriftlich zu informieren.

### 4. Preise und Zahlung

4.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen, Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges laut Bestellung unveränderlich.

4.2 Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung nach 90 Tagen netto zum Monatsletzten am 10. des Folgemonats.

4.3 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung aufzuschieben.

### 5. Gewährleistung

5.1 Für alle Lieferungen und Leistungen übernimmt der Lieferant volle Gewähr für die Frist von 24 Monaten. Der Lieferant hat während dieser Frist auftretende Mängel über Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Alle mit der Mängelbehebung in Zusammenhang stehenden Kosten, auch soweit sie bei uns anfallen wie z.B. Untersuchungskosten, Transport, Aus- und Einbaukosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer von Verbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Der Erfüllungsort für Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungsverpflichtung liegt in unserer Wahl. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

5.2 In Fällen, in denen der Lieferant seinen Gewährleistungsverpflichtungen nicht in einer angemessenen Frist nachkommt und auch in anderen besonders dringlichen Fällen, sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Ebenso sind wir bei wiederholten Gewährleistungsfällen berechtigt, auf Kosten des Lieferanten zur Fehlersuche und Fehlerbeseitigung unterstützend einzugreifen.

5.3 Wir behalten uns vor, statt Verbesserung und Austausch sofort das Recht auf Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen. Die uns durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.

5.4 Sollte uns als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Lieferanten gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat uns der Lieferant aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden.

## 6. Fertigungsmittel und Vormaterialien

6.1 Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind pfleglichst zu handhaben und vom letzten Produktionszeitpunkt an 10 Jahre zu unserer Verfügung aufzubewahren. Sie sind uns nach Aufforderung unverzüglich rückzustellen.

6.2 Fertigungsmittel, welche der Lieferant hergestellt oder beschafft hat und für welche von uns die Herstellungskosten (Werkzeugkosten) bezahlt wurden, gehen ab diesem Zeitpunkt in unser Eigentum über. Bei der Bezahlung von mindestens 50 % der Herstellungskosten (Werkzeugkosten) haben wir Anspruch auf Übertragung anteiligen Miteigentums. Diese Fertigungsmittel sind vom letzten Produktionszeitpunkt an 10 Jahre im nutzungsbereiten Zustand zu unserer Verfügung zu halten und mit einer unlöschbaren Aufschrift "Eigentum (Miteigentum) der Firma PIEZOCRYST Graz" zu versehen. Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, diese Fertigungsmittel 10 Jahre im nutzungsbereiten Zustand zu unserer Verfügung zu halten, ist er verpflichtet, uns davon schriftlich Mitteilung zu machen und uns die Fertigungsmittel über Aufforderung zu übergeben.

6.3 Bei Beschädigung, Verlust oder Untergang von durch uns beigestellten Vormaterialien (Halbzeug, Güsse, vorbearbeitete Teile etc.) sind uns deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.

## 7. Geheimhaltung

7.1 Alle zur Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen bleiben unser Eigentum und sind mit dem Angebot bzw. nach Ausführung der Bestellung an uns zurückzusenden. Diese dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie sämtliche damit zusammenhängende technische und kaufmännische Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Bei durch uns genehmigter teilweiser Vergabe von Unteraufträgen zur gegenständlichen Bestellung an Unterlieferanten hat der Lieferant seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen, alle geheimen Informationen sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Lieferant Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den geheimen Informationen erlangt haben könnten, so hat er uns unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit uns alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und gegebenenfalls zukünftige Zugriffe zu verhindern.

7.4 Sollte der Lieferant die geheimen Informationen in seinen Datenverarbeitungsanlagen speichern, bearbeiten oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.

7.5 Der Lieferant verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle geheimen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an uns zurückzugeben. Der Lieferant wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach unserer Wahl an uns zurückgeben oder die Vervielfältigung in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der Lieferant wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf unser Verlangen nachweisen und schriftlich bestätigen.

7.6 Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Lieferant hat alle Mitarbeiter und Unterauftragnehmer nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

## 8. Arbeitsergebnisse und Schutzrechte Dritter

8.1 Piezocryst erhält vom Auftragnehmer an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die im Zusammenhang mit der Arbeit des Auftragnehmers für Piezocryst entstehen, unmittelbar im

Moment der Entstehung ein umfassendes, ausschließliches, unbefristetes, weltweites, unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht, dessen Einräumung durch die jeweilige Vergütung abgegolten ist. Dazu sind Piezocryst alle notwendigen Informationen zu überlassen. Dies gilt auch für die vom Lieferanten getätigten Erfindungen bzw. Erfindungsanteile. Der Lieferant tritt sämtliche Rechte an solchen Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen uneingeschränkt an uns ab. Sollten wir auf unsere Rechte an Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen ganz oder teilweise verzichten, so ist der Lieferant nicht berechtigt, Rechte an solchen Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen geltend zu machen (z.B. Eigennutzung, Schutzrechtsanmeldung, Vergabe von Lizenzen an Dritte, etc.). Allfällige Erfindungen bzw. Erfindungsanteile sind mit dem Preis gemäß Punkt 4.1. abgegolten.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung bzw. Leistung zu erbringen. Der Lieferant haftet dafür, dass insbesondere bei Ausführung des Vertrages und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hält uns im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos.

## 9. Soziale Verantwortung

Wir unterstützen und achten den Schutz international anerkannter Menschenrechte und sind um die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften bemüht. Wir haben für unsere Mitarbeiter/innen einen Code of Conduct basierend auf den Prinzipien von Integrität, Redlichkeit und Fairness implementiert und erwarten auch von ihren Lieferanten und deren Unterauftragnehmern die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz international anerkannter Menschenrechte, aller geltenden Gesetze und Vorschriften und der diesen zugrundeliegenden Prinzipien.

- Achtung der Grund- und Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Einhaltung der gesetzlichen oder in der Industriebranche vorgeschriebenen Mindestlöhne und Sozialleistungen,
- Einhaltung der gesetzlich oder durch geltende Industrie- oder sonstige Normen vorgegebenen Arbeitszeiten,
- Gewährleistung der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Vereinigungsfreiheit und dem Recht auf Kollektivverhandlungen,
- Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Verantwortung für die Umwelt und Einhaltung der geltenden Umweltschutzvorschriften,
- Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften und des Verbots, sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Bestechlichkeit und Bestechung oder unzulässiger Vorteilsgewährung zu beteiligen
- Einhaltung der jeweils geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze, insbesondere des Verbots wettbewerbsbeschränkender Abreden.

Der Lieferant hat eigene angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der in dieser Ziffer aufgeführten Gesetze, Vorschriften und Prinzipien zu ergreifen und dies auf Anforderung von Piezocryst unverzüglich nachzuweisen. Der Lieferant wird ferner nach besten Kräften dafür sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechende Verpflichtungen eingehen.

## 10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Für die Ausarbeitung von Offerten, Planungen, Kostenvoranschlägen etc. wird keinerlei Vergütungen gewährt.

10.2 Der Lieferant darf bei seiner Werbetätigkeit auf geschäftliche Verbindungen mit uns nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung hinweisen.

10.3 Für diese Vertragsbeziehung gilt österreichisches Recht, und zwar unter Ausschluss einer allfälligen anderen Anknüpfung durch das österreichische IPR.

10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein, so haben diese auf den Rechtsbestand der übrigen keinen Einfluss.

10.5 Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns genannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung und ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand ist Graz, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen.

10.6 Die rechtsverbindliche Übernahme von Reexportbeschränkungen aus dem Titel des Technologietransfers beschränkt sich auf Waren, für die im Lieferland eine Ausfuhrbewilligung nachweislich erforderlich ist (für USA gilt die jeweils gültige Fassung der Export Administration Regulation des US-Department of Commerce), die in den Lieferpapieren außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und für die uns der Lieferant dies in Angeboten und Auftragsbestätigungen ausdrücklich zur Kenntnis bringt.

10.7 Lieferanten, für welche die Verpackungsverordnung gilt, sind verpflichtet, ihre Entsorgungslizenznummer der Altstoff Recycling Austria bekanntzugeben oder uns mitzuteilen, wie sie die angelieferten Verpackungsmaterialien entsorgen werden. Fehlen derartige Angaben, behalten wir uns vor, die Verpackungen unfrei zu retournieren oder die Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.